

Informationen

für Gewerbetreibende nach § 34 b Gewerbeordnung (GewO)

Allgemeines:

1. Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke und fremde Rechte versteigern möchte, bedarf einer Erlaubnis nach § 34 b Gewerbeordnung.
2. Versteigern heißt, innerhalb einer zeitlich und örtlich begrenzten Veranstaltung eine Mehrzahl von Personen auffordern, eine Sache oder ein Recht in der Weise zu erwerben, dass diese Personen im gegenseitigen Wettbewerb, ausgehend von einem Mindestgebot, Vertragsangebote (Preisangebote) in Form des Überbietens dem Versteigerer gegenüber abgeben, der das höchste Gebot im eigenen oder fremden Namen annimmt.
3. Es dürfen nur gebrauchte Waren versteigert werden.
4. Die Erlaubnispflicht sowie die Versteigererverordnung findet keine Anwendung auf
 - Internetauktionen,
 - Versteigerungen, die von Behörden oder von Beamten vorgenommen werden,
 - Verkäufe, die nach gesetzlicher Vorschrift durch Kursmakler oder durch die hierfür öffentlich ermächtigten Handelsmakler vorgenommen werden.
5. Der Versteigerer hat jede Versteigerung spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Sollte eine Versteigerung im Stadtgebiet Augsburg durchgeführt werden, so ist dies der Ordnungsbehörde der Stadt Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg anzuzeigen.

Erlaubnisverfahren:

Das Erlaubnisverfahren dient der Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragsstellers. Unzuverlässig ist, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er das Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird.

Antragsteller kann eine natürliche oder juristische Person sein.

Zuständige Behörde:

Ist der Betriebssitz im Stadtgebiet Augsburg geplant, so ist die Ordnungsbehörde zuständig. Sollte jedoch noch kein eigenständiger Betriebssitz vorhanden sein, so ist das für den Wohnsitz zuständige Kreisverwaltungsreferat zuständig.

Erforderliche Antragsunterlagen: (Nr. 2 mit 4 nicht älter als 3 Monate)

1. Antrag
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (zur Vorlage bei einer Behörde) zu beantragen beim Bürgeramt/Ordnungsbehörde der Stadt Augsburg bzw. der Wohnsitzgemeinde

- Bei natürlichen Personen: für die betreffende Person
 - Bei juristischen Personen: für die vertretungsberechtigten Personen
 - Bei Personengesellschaften: für jeden geschäftsführenden Gesellschafter
3. Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde), zu beantragen bei der Ordnungsbehörde der Stadt Augsburg bzw. der Wohnsitzgemeinde
 - Bei natürlichen Personen: für die betreffende Person
 - Bei juristischen Personen: für die vertretungsberechtigten Personen
 - Bei Personengesellschaften: für jeden geschäftsführenden Gesellschafter
 4. Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichtes:
 - InsolvenzgerichtAuskunft über Einträge Insolvenzordnung beim Amtsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten 3 Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte.
Für Antragsteller, die in den letzten 3 Jahren in Augsburg ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatten, ist diese Bescheinigung beim Amtsgericht Augsburg, Insolvenzgericht 1 zu beantragen.
 5. Vollstreckungsportal der Länder (Internet: www.vollstreckungsportal.de)
 6. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
 7. In Fällen, in denen eine juristische Person (GmbH, AG) Antragsteller ist, sind ein notarieller Gesellschaftervertrag bzw. Satzung und Handelsregisterauszug vorzulegen.
 8. Personalausweis bzw. Reisepass, bei ausländischen Staatsangehörigen zusätzlich noch der Aufenthaltstitel

Versagung der Erlaubniserteilung:

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, sofern der Antragsteller nicht vorbestraft ist, sonstige gravierende negative Erkenntnisse vorliegen oder er in ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Erlaubnisgebühr:

Die Erlaubnisgebühr beträgt 410,00 €. Die Gebühr für die Gewerbemeldung wird eigens berechnet.

Geltungsdauer der Erlaubnis:

Die Erlaubnis erlischt wegen ihres persönlichen Charakters mit dem Tode der natürlichen Person, mit der Auflösung der juristischen Person, der sie erteilt wurde oder durch Verzicht. Die Erlaubnis erlischt ferner durch Rücknahme oder Widerruf durch die zuständige Behörde.

Hinweise:

Zu beachten sind die Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigererverordnung –VerstV) in der jeweils gültigen Fassung.